

---

## S 24 KN 2043/13

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überbrückungsgeld nach der SeemKSa – Wartezeit – Fahrtzeiten auf Schiffen der ehemaligen NVA
Leitsätze	Fahrtzeiten auf Schiffen der ehemaligen Nationalen Volksarmee sind keine versicherungspflichtigen Seefahrtzeiten, die auf die Wartezeit für ein Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse angerechnet werden können.
Normenkette	SGB IV <a href="#">§ 13 Abs 1</a> ; SGB VI <a href="#">§ 1 S 1 Nr 1</a> ; SGB VI <a href="#">§ 5 Abs 1 S 1 Nr 1</a> ; SGB VI <a href="#">§ 129 Abs 1 Nr 5</a> F: 2004-12-09; SGB VI <a href="#">§ 137b Abs 1</a> ; SGB VI <a href="#">§ 137b Abs 2 Nr 1</a> F: 2008-10-30; SGB VI <a href="#">§ 137b Abs 2 Nr 1</a> F: 2015-04-15; AAÜG § 2 Abs 2; SGB VII <a href="#">§ 2 Abs 1 Nr 1</a> ; SGB VII <a href="#">§ 4 Abs 1 Nr 2</a> ; SeemKSa § 8; SeemKSa § 10 Abs 1; SeemKSa § 10 Abs 2; SeemKSa § 32; <a href="#">RVO § 541 Nr 2</a> ; <a href="#">RVO § 835</a> ; <a href="#">RVO § 850</a> ; <a href="#">SVG § 80</a> ; <a href="#">SVG § 81</a> ; <a href="#">SGG § 160 Abs 2 Nr 1</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 KN 2043/13
Datum	15.06.2016

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KN 550/16
Datum	24.09.2019

#### 3. Instanz

Datum	11.03.2021
-------	------------

Â

---

Die Beschwerde des KlÄgers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des SÄchsischen Landessozialgerichts vom 24. September 2019 wird zurÄckgewiesen.

Kosten sind auch fÄr das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Ä

G r Ä n d e :

I

Ä

1

Der 1957 geborene KlÄger begehrt ÄberbrÄckungsgeld nach der Satzung der Seemannskasse. Er studierte von 1976 bis 1980 an der Offiziershochschule der Volksmarine in S und war danach bis 1990 Seeoffizier der Nationalen Volksarmee (NVA). AnschlieÄend absolvierte der KlÄger bis 1992 eine Umschulung an der Seefahrtschule L. Daran schlossen sich bis 2010 abhÄngige BeschÄftigungen als nautischer Offizier und KapitÄn an. Seinen Antrag auf ÄberbrÄckungsgeld lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19.9.2013 und Widerspruchsbescheid vom 20.11.2013 ab, weil die erforderliche Wartezeit von 240Ä Monaten nicht erfÄllt sei. Die Fahrzeiten auf Schiffen der ehemaligen NVA kÄnnten nicht berÄcksichtigt werden. Die Klage hiergegen hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 15.6.2016 zurÄckgewiesen. Mit Urteil vom 24.9.2019 hat das LSG die Berufung zurÄckgewiesen.

Ä

2

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der KlÄger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er macht eine grundsÄtzliche Bedeutung der Rechtssache nach [ÄÄ 160 AbsÄ 2 NrÄ 1 SGG](#) geltend.

Ä

II

Ä

3

Die Nichtzulassungsbeschwerde des KlÄgers ist zulÄssig, aber unbegrÄndet.

Ä

---

---

4

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach [§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#) liegen nicht vor. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 [§ 153 Nr 3 RdNr 13 mwN](#); BSG SozR 4-1500 [§ 160 Nr 5 RdNr 3](#)). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dann, wenn die Frage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt. Das ist hier der Fall.

Ä

5

Der Kläger stellt die Frage:

„Sind die im Beitrittsgebiet (DDR) bei der NVA zurückgelegten Seefahrtzeiten solche Zeiten, die den versicherungspflichtigen Seefahrtzeiten nach [§ 8 SsmK](#) entsprechen?“

Ä

6

Diese Frage kann anhand der gesetzlichen Regelungen, der Satzungsbestimmungen der Seemannskasse und der einschlägigen höchststrichterlichen Rechtsprechung klar beantwortet werden.

Ä

7

Die Seemannskasse gewährt auf der Grundlage von [§ 137b Abs 1 SGB VI](#) überbrückungsgeld nach Vollendung des 55. Lebensjahres an die bei ihr versicherten Seeleute sowie an Kästenschiffer und Kästfischer, die aus der Seefahrt ausgeschieden sind. Versicherungspflichtig in der Seemannskasse sind nach [§ 137b Abs 2 Nr 1 SGB VI](#) in der bis zum 21.4.2015 geltenden Fassung Seeleute, die auf Seefahrzeugen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung nach [§ 2 Abs 1 Nr 1](#) des Siebten Buches bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversichert sind und im Rahmen des [§ 1 Satz 1 Nr 1 iVm § 129 Abs 1 Nr 5](#) bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, sofern diese Beschäftigung nicht geringfügig ist von [§ 8](#) des Vierten Buches ausgenommen wird.

Ä

---

8  
Nach Â§Â 10 AbsÂ 1 der insoweit seit der Antragstellung am 15.2.2013 nicht geÃ¤nderten Satzung der Seemannskasse erhÃ¤lt Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld auf Antrag ein Versicherter, wenn er  
â□□

â□□

â□□

Â

9

Das Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld und das Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld als Differenzbetrag werden nur gewÃ¤hrt, wenn die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller HÃ¶he oder einer Vollrente wegen Alters nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen.

Â

10

Die Wartezeit ist nach Â§Â 10 AbsÂ 2 der Satzung erfÃ¼llt, wenn der Versicherte eine nach Â§Â 8 versicherungspflichtige Seefahrtzeit von 240Â Kalendermonaten zurÃ¼ckgelegt hat. Ersatzzeiten werden in entsprechender Anwendung des [Â§Â 250 SGBÂ VI](#) angerechnet, wenn ein Beitrag fÃ¼r den Versicherten innerhalb von sechs Monaten vor der Ersatzzeit oder der letzte Beitrag fÃ¼r den Versicherten vor der Ersatzzeit aufgrund einer nach dieser Satzung versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung geleistet worden ist.

Â

11

GemÃ¤Ã Â§Â 8 NrÂ 1 der Satzung idF des 7.Â Satzungsantrags vom 14.11.2012 waren versicherungspflichtig in der Seemannskasse Seeleute, die auf Seefahrzeugen gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt, nach [Â§Â 2 AbsÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ VII](#) bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversichert und im Rahmen des [Â§Â 1 SatzÂ 1 NrÂ 1](#) iVm [Â§Â 129 AbsÂ 1 NrÂ 5](#)

---

[SGBÄ VI](#) bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, sofern diese BeschÄftigung nicht geringfÄ¼gig iS von [Ä§Ä 8 SGBÄ IV](#) ist.

Ä

12

Nach der Ä¼bergangsvorschrift in Ä§Ä 32 der Satzung sind Seefahrtzeiten, die vor dem 1.1.1992 auf im Beitrittsgebiet beheimateten Schiffen zurÄ¼ckgelegt wurden, nicht versicherungspflichtige Seefahrtzeiten nach Ä§Ä 8. FÄ¼r die ErfÄ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in Ä§Ä 10 AbsÄ 2 bis 4 werden die versicherungspflichtigen Seefahrtzeiten nach Ä§Ä 8 mit den entsprechenden Zeiten im Beitrittsgebiet zusammengerechnet, sofern eine versicherungspflichtige Seefahrtzeit nach Ä§Ä 8 von mindestens einem Jahr zurÄ¼ckgelegt ist.

Ä

13

Der KIÄrger hat keine ä¼entsprechendenä¼ Zeiten im Sinne dieser Vorschrift im Beitrittsgebiet zurÄ¼ckgelegt. Als eine ä¼entsprechendeä¼ Zeit kann nur eine solche angesehen werden, die fiktiv die Voraussetzungen des Ä§Ä 8 erfÄ¼llen wÄ¼rde, wenn sie im Bundesgebiet zurÄ¼ckgelegt worden wÄ¼re. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut. Als ä¼entsprechendä¼ kÄ¼nnen Zeiten nur dann gelten, wenn sie als gleichwertig mit den im Gesetz genannten Zeiten angesehen werden kÄ¼nnen. Das folgt auch aus dem systematischen Zusammenhang sowie dem Sinn und Zweck der Ä¼bergangsvorschrift. GrundsÄtzlich sind nach Ä§Ä 8 der Satzung Zeiten, die im Beitrittsgebiet zurÄ¼ckgelegt wurden, nicht berÄ¼cksichtigungsfÄ¼hig. Wenn hiervon fÄ¼r ä¼entsprechendeä¼ Zeiten eine Ausnahme gemacht wird, kann sich dies nur auf mit versicherungspflichtigen Zeiten nach Ä§Ä 8 vergleichbare Zeiten beziehen. Ansonsten ergÄ¼be sich eine gleichheitswidrige Privilegierung von im Beitrittsgebiet zurÄ¼ckgelegten Zeiten.

Ä

14

Es ist bereits fraglich, ob der KIÄrger wÄ¼hrend seiner TÄtigkeit als Marinesoldat der NVA iS des Ä§Ä 8 gegen Entgelt beschÄftigt war. Das LSG hat jedenfalls zu Recht darauf hingewiesen, dass der KIÄrger, der in der DDR einem Sonderversorgungssystem zugeordnet war, bei entsprechender TÄtigkeit im Bundesgebiet nach [Ä§Ä 5 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ VI](#) versicherungsfrei gewesen wÄ¼re. Es hÄ¼tte gemÄ¼Ä [Ä§Ä 4 AbsÄ 1 NrÄ 2 SGBÄ VII](#) bzw. [Ä§Ä 541 NrÄ 2 RVO](#) Versicherungsfreiheit auch in der gesetzlichen Unfallversicherung bestanden, weil nach [Ä§Ä 80 SVG](#) im Fall einer WehrdienstbeschÄdigung nach [Ä§Ä 81 SVG](#) Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG gewÄ¼hrt worden wÄ¼re (vgl. dazu auch BSG Urteil vom 25.10.1989 ä¼Ä [2Ä RU 40/86Ä](#) ä¼Ä juris RdNrÄ 16; zu

---

einer nach Fremdentenrecht zu beurteilenden Unfallrente eines Soldaten der NVA vgl BSG Urteil vom 18.6.1996 [9Â RV 6/94](#) [BSGEÂ 78, 265](#) =[SozR 3â 5050 Â 5 NrÂ 2](#)). Jedenfalls wÃre der KIÃger nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft iS von Â 8 NrÂ 1 der Satzung unfallversichert gewesen. Das BSG hat fÃr den Fall der Nachversicherung eines Soldaten auf Zeit der Bundesmarine entschieden, dass dies die Dienstzeit nicht zu einer bei der See-Berufsgenossenschaft unfallversicherten Seefahrtzeit mache. Nach [Â 835](#) iVm [Â 850 RVO](#) sei der Bund vielmehr selbst TrÃger der Unfallversicherung fÃr die auf den Schiffen der Bundesmarine BeschÃftigten (vgl BSG Urteil vom 28.11.1991 [5Â RJ 16/91](#) [SozR 3â 2200 Â 891a NrÂ 1 SÂ 4](#) unter Hinweis auf BSG Urteil vom 14.11.1984 [1Â RS 4/83](#) [SozR 2200 Â 891a NrÂ 4](#)). Hier gilt nichts anderes. Auch durch die ÃberfÃhrung der vom KIÃger im Sonderversorgungssystem zurÃckgelegten Zeiten in die gesetzliche Rentenversicherung ([Â 2 AbsÂ 2 AAÃG](#)) wurde keine ZustÃndigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung der Seeleute begrÃndet. Dass die besonderen Voraussetzungen fÃr die GewÃhrung von ÃberbrÃckungsgeld mit hÃherrangigem Recht in Einklang stehen, hat das BSG bereits entschieden (BSG Urteil vom 28.11.1991 [5Â RJ 16/91](#) [SozR 3â 2200 Â 891a NrÂ 1 SÂ 4](#); die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen: BVerfG Kammerbeschluss vom 16. 6.1992 [1Â BvR 550/92](#) [SozR 3â 2200 Â 891a NrÂ 2](#)).

Â

15

BestÃtigt wird dieses Ergebnis durch die aktuelle Fassung des [Â 137b AbsÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ VI](#) sowie von Â 8 NrÂ 1 der Satzung. Zum 22.4.2015 wurden beide Vorschriften geÃndert (5.Â SGBÂ IVÃndG vom 15.4.2015, [BGBlÂ I 583](#); Â 8 NrÂ 1 der Satzung geÃndert durch 9.Â Nachtrag vom 26.11.2015). Versicherungspflichtig in der Seemannskasse sind nunmehr Seeleute nach [Â 13 AbsÂ 1 SGBÂ IV](#), die an Bord von Kauffahrteischiffen oder Fischereifahrzeugen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschÃftigt und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, sofern diese BeschÃftigung nicht geringfÃgig iS des [Â 8 SGBÂ IV](#) ausgeÃbt wird. Durch die ausdrÃckliche BeschrÃnkung auf Kauffahrteischiffe und Fischereifahrzeuge ist die BerÃcksichtigung von Seefahrtzeiten auf anderen Schiffen ausgeschlossen.

Â

16

Von einer weiteren BegrÃndung wird abgesehen (vgl [Â 160a AbsÂ 4 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 2 SGG](#)).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 Abs 1 und 4 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 28.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024